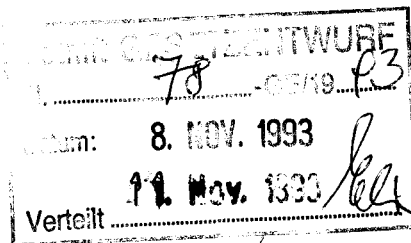


FINANZPROKURATUR
1011 Wien, Singerstraße 17 - 19
Tel. 71167/4045DW
PSK-Kto. 5500.017 DVR: 0057169
IX/26023/1

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlamentsgebäude
1010 Wien



EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetz,
Begutachtungsverfahren

=====

A. W. W. W. W. W.

Die Prokuratur beehrt sich, zu dem mit Note des Bundeskanzleramtes v. 28.9.1993, GZ 921.372/12-II/A/1/b/93, übermittelten Entwurf des EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetzes folgendes zu bemerken:

1) Zu Artikel I, Änderung des BDG 1979

1. Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zur Regierungsvorlage wird darauf hingewiesen, daß der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) die Ausnahmebestimmung des Art.48 (4) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWGV), wonach die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, wie sie für den Wirtschaftsraum der EWG-Staaten allgemein normiert wurde, nicht für die "Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung" gelten soll, eng ausgelegt wissen will. Die Abgrenzung des Begriffes "Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung" (vgl. "öffentlicher Dienst" lt. Art. 28 Abs. (4) des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) soll nach der Judikatur des EuGH nicht aus einer "organisatorisch-institutionellen Sicht", sondern von einer "funktionalen Betrachtungsweise" ausgehend erfolgen. Nach Art. 48 (4) EWGV - welcher Bestimmung Art. 28 Abs. 4 EWRA nachgebildet wurde, - seien unter "Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung" nur Arbeitsstellen zu verstehen, die eine unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse und (oder) die Wahrnehmung von Aufgaben mit sich bringen, die auf die Wahrung der allgemeinen Belange des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften gerichtet sind und die deshalb ein Verhältnis besonderer

Verbundenheit des jeweiligen Stelleninhabers zum Staat sowie die Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten voraussetzen, die dem Staatsangehörigkeitsband zugrundeliegen.

Der erwähnten Begriffsbildung entsprechend soll - durch die novellierende Einfügung der Bestimmung des § 42a in das BDG. - ein Verwendungsvorbehalt im öffentlichen Dienst zugunsten von österreichischen Staatsbürgern vorgesehen werden.

Nach Auffassung der Prokuratur sollte versucht werden, die gewählte Formulierung noch dahingehend weiter zu präzisieren, daß sich eine inhaltliche Beziehung zum Gedanken der "Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten, die dem Staatsangehörigkeitsband zugrundeliegen" und ferner ein Bezug zur Wahrnehmung von Belangen, die dem Hoheitsbereich des Staates zuzuordnen sind, herstellen läßt.

Vielleicht könnte folgende Formulierung in Betracht kommen:

"§ 42a

Die Besorgung von Angelegenheiten, die hoheitliche Interessen des österreichischen Staates oder der dem österreichischen Staat zuzurechnenden Gebietskörperschaften berühren und bei deren Wahrnehmung die aus der Staatszugehörigkeit sich ergebende besondere Verbundenheit und die wechselseitige Beziehung zwischen dem einzelnen und der Gemeinschaft aller Staatsangehörigen bedeutsam sein könnten, darf nur Bediensteten übertragen werden, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Österreichischen Staatsbürgern bleiben unter diesen Voraussetzungen insbesondere Arbeitsplätze und Verwendungen vorbehalten, die

1. die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Besorgung hoheitlicher Aufgaben oder
2. die Wahrnehmung allgemeiner Belange des Staates oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechtes, durch die die Interessen des Staates als Hoheitsträger berührt werden,

beinhalten".

2. Textänderungen in bloß sprachlicher Hinsicht könnten allenfalls zu Art.I Zi. 1 und Zi.3 überlegt werden.

- a) Im § 4 Abs. 1a könnte es im letzten Satzteil vielleicht statt "zu gewähren hat" heißen: "gewährt". Eine etwaige Textänderung in diesem Sinne wäre folgerichtig auch im § 235a BDG vorzunehmen.
- b) § 20 Abs. 1a Zi.2 könnte dahin geändert werden, daß der dort angeführte Halbsatz lautet:
"2. innerhalb der Dreimonatsfrist einer neuen, Inländern nicht vorbehaltenen Verwendung zugewiesen."

II) Zu Art. II, Änderung des VBG 1948

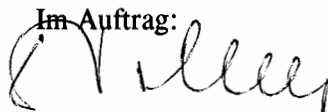
Die zu I/1 ausgesprochene Anregung würde in gleicher Weise für Art II Zi.3 (§ 6b) gelten; ebenso die Anregung zu I/2a für die Bestimmungen § 2b Abs.2a und § 3 Abs. 1a VBG.

III) Zu Art. III., IV., und VI. bis IX

Die zu I/2a gegebene Anregung hätte auch Bedeutung für die analogen Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, des Ausschreibungsgesetzes, des Bundes-theaterpensionsgesetzes, der Bundesforste-Dienstordnung 1986, des Landeslehrer-DRG 1984 und des L.u.f.w. Landeslehrer-DRG 1985, BGBl.Nr.296 in der geltenden Fassung.

4. November 1993

Im Auftrag:



(Dr. Wehrmann)

